

Dekret über einen Verpflichtungskredit für den Bau und die Ausstattung eines Gebäudes für das interinstitutionelle kantonale Lager für Kulturgüter (SIC) in Givisiez

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 46 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (KV);

gestützt auf das Grossratsgesetz vom 6. September 2006 (GRG);

gestützt auf das Gesetz vom 2. Oktober 1991 über die kulturellen Institutionen des Staates (KISG);

gestützt auf das Gesetz vom 7. November 1991 über den Schutz der Kulturgüter (KGSG);

gestützt auf das Bundesgesetz vom 20. Dezember 2019 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG);

gestützt auf das Gesetz vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates (FHG);

nach Einsicht in die Botschaft 2024-DIME-64 des Staatsrats vom 1. Juli 2024;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

I.

Art. 1

¹ Das Projekt für den Bau und die Ausstattung eines Gebäudes für das

interinstitutionelle kantonale Lager für Kulturgüter (SIC) in Givisiez wird genehmigt.

Art. 2

¹ Die Gesamtkosten des Projekts werden auf 62'800'000 Franken geschätzt. Es werden Bundesbeiträge in der Höhe von 8'800'000 Franken erwartet. Ausgaben für Studienkosten in Höhe von 2'250'000 Franken gehen zu Lasten des Verpflichtungskredits vom 7. September 2016 für den Erwerb des Gebäudes der Schumacher AG in Schmitten und dessen Umbau in ein interinstitutionelles kantonales Lager für Kulturgüter (SIC) (Dekret ASF 2016_014).

Art. 3

¹ Für die Finanzierung des Baus und der Ausstattung eines Gebäudes für das interinstitutionelle kantonale Lager für Kulturgüter (SIC) in Givisiez wird bei der Finanzverwaltung ein Verpflichtungskredit von 56'000'000 Franken eröffnet. Der Kredit setzt sich zusammen aus einem Anteil von 51'750'000 Franken für Investitionsausgaben und einem Anteil von 4'250'000 Franken für Betriebsausgaben für die Kosten der Vorbereitung und des Umzugs der betroffenen Sammlungen.

² Die Finanzverwaltung wird ermächtigt, die erwähnten Bundesbeiträge vorzuschüssen.

Art. 4

¹ Die für den Anteil der Investitionsausgaben erforderlichen Zahlungskredite werden unter der Kostenstelle 3850/5040.000 «Bau von Gebäuden» in die Jahresvoranschläge eingetragen und gemäss dem Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates (FHG) verwendet.

² Die erforderlichen Zahlungskredite für den Anteil der Betriebsausgaben werden unter den Kostenstellen in die Jahresvoranschläge eingetragen.

Art. 5

¹ Die Investitionsausgaben nach Artikel 3 werden in der Staatsbilanz aktiviert und nach Artikel 27 FHG abgeschrieben.

Art. 6

¹ Die Schätzung der Gesamtbaukosten beruht auf dem Stand des Schweizerischen Baupreisindex (SBI) per April 2023 von 115,0 Punkten für die Kategorie «Neubau Lagerhalle – Espace Mittelland» (Basis Oktober 2020 = 100 Punkte).

² Die Kosten für diese Arbeiten werden erhöht oder herabgesetzt entsprechend:

- a) der Entwicklung des oben erwähnten Baupreisindex zwischen der Ausarbeitung des Kostenvoranschlags und der Einreichung der Offerte;
- b) den offiziellen Preiserhöhungen oder -senkungen, die zwischen der Einreichung der Offerte und der Ausführung der Arbeiten eintreten.

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Dieses Dekret untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum.

Es tritt mit der Promulgierung in Kraft.